

bundeskanzleramt.gv.at

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien
per E-Mail an:
begutachtung@bmbwf.gv.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Lorenz Kern
Sachbearbeiter

LORENZ.KERN@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-203944
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.110.807

Ihr Zeichen: 2022-0.834.812

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz,
das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert
werden;**

Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf
hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs
Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung,
BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).
Dass im vorliegenden Fall eine Frist von lediglich zwei Wochen eingeräumt wurde, ist
einer umfassenden Begutachtung des Gesetzesentwurfes durchaus abträglich.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse

<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#)¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) und
 - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes
- zugänglich sind.

Zu Art. 1 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes):

Zu Z 3 (§ 131 Abs. 50):

Es fehlt das die Novellierung abschließende schließende Anführungszeichen.

Zu Art. 2 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 71 Abs. 2):

Zur Novellierungsanordnung:

Die angeordnete Anfügung trifft nicht die (in Abs. 2 erster Satz zu findende) passende Stelle.

Richtigerweise wäre weiters vor dem (neuen) letzten Glied der Aufzählung die Konjunktion „und“ zu setzen (LRL 24).

Die runde Klammer hätte zu entfallen.

Somit sollte es heißen: „In § 71 Abs. 2 wird der Beistrich am Ende der lit. h durch das Wort „und“ ersetzt und danach folgende lit. i eingefügt:“

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legrl1990.pdf>

Zu Z 2 (§ 73 Abs. 4 und 5):

Die Novellierungsanordnung sieht die Einfügung einer Wendung an mehreren Stellen des „§ 73 Abs. 4 und Abs. 5“ vor. In der zitierten Passage sollte die zweite Abkürzung „Abs.“ entfallen, weil bereits die erste Abkürzung „Abs.“ offenbart, welche Gliederungsebene der Rechtsvorschrift betroffen ist.

Die laut der Novellierungsanordnung an mehreren Stellen in § 73 Abs. 4 und 5 einzufügende Wendung sollte aus dem gleichen Grund auf „und i“ gekürzt werden.

Zu Z 3 (§ 82 Abs. 24):

Es wird angeregt, die Konjunktion „und“ an der Stelle ihres erstmaligen Vorkommens, somit bei der Verbindung der beiden Paragraphenzitate, (zur Vermeidung einer Wiederholung) durch die Konjunktion „sowie“ zu ersetzen.

Zu Art. 3 (Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985):**Zu Z 1 (§ 11 Abs. 3):**

Die Entwurfsbestimmung weist legislatisch und sprachlich Verbesserungspotential auf:

- Dies gilt zunächst hinsichtlich der Binnenstruktur, insofern die sechsteilige Zifferngliederung nicht die – durch die drei Infinitivkonstruktionen „... zu erfolgen“, „... bekannt zu geben“ und „... zu enthalten“, sprachliche und inhaltliche Gliederung der Regelung zum Ausdruck bringt.
- Überarbeitungsbedürftig ist die Regelung mehrfach auch hinsichtlich der Wortwahl, da zB eine Anzeige einen Ort oder eine Schulstufe *bekanntgeben*, aber nicht enthalten kann. Es wird der Unterricht auch nicht „nach“ einer Schulstufe (Z 5) zu erteilen sein.
- Z 2, 4 und 6 sollten aufeinanderfolgen und könnten zusammengezogen werden, da sie jeweils den Unterricht betreffen.
- Auf die folgenden Schreib- und Grammatikversehen wird hingewiesen:
 - In § 11 Abs. 3 Z 2 sollte es statt „Familiename“ „Familiennamenen“ heißen (Akkusativ).

- In § 11 Abs. 3 Z 5 wäre vor und nach dem Gliedsatz „nach welchen ... soll“ jeweils ein Beistrich zu setzen.

Der Einleitungsteil des zweiten Satzes endet mit dem Wort „insbesondere“, was eine demonstrative Aufzählung der nachgestellten Elemente indiziert. Da aber offenbar der Mindestinhalt der von den Erziehungsberechtigten zu erstattenden Anzeige geregelt werden soll, wird angeregt, „insbesondere“ durch „jedenfalls“ zu ersetzen.

Vorzugswürdig erschiene daher eine Fassung wie die im Folgenden vorgeschlagene:

„(3) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten haben die Teilnahme ihres Kindes an einem im Abs. 1 oder 2 genannten Unterricht der Bildungsdirektion anzuzeigen. Die Anzeige hat

1. jeweils bis zum Ende des vorhergehenden Unterrichtsjahres zu erfolgen und
2. jedenfalls die folgenden Angaben und Urkunden zu enthalten:
 - a) Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift jener Person, welche das Kind führend unterrichten wird,
 - b) den Ort, an dem der Unterricht erfolgen soll,
 - c) das Jahreszeugnis über das vorangehende Schuljahr oder die Externistenprüfung über die vorangehende Schulstufe,
 - d) den Lehrplan, nach welchem, und die Schulstufe, auf der der Unterricht erfolgen soll, sowie
 - e) eine Zusammenfassung des pädagogischen Konzepts für den Unterricht.“

Zu Z 2 (§ 11 Abs. 4):

In § 11 Abs. 4 („*Der zureichende Erfolg eines im Abs. 1 oder 2 genannten Unterrichtes ist jährlich zwischen dem 1. Juni und dem Ende des Unterrichtsjahres durch eine Prüfung an einer in § 5 genannten entsprechenden Schule nachzuweisen, soweit auch die Schülerinnen und Schüler dieser Schulen am Ende des Schuljahres beurteilt werden.*“) sollte der, wenngleich unverändert dem geltenden Recht entnommene, erste Satz überarbeitet werden.

Zunächst ist festzuhalten, dass der für den Nachweis des *Erfolgs eines im Abs. 1 oder 2 genannten Unterrichtes* festgesetzte Zeitraum („zwischen dem 1. Juni und dem Ende des Unterrichtsjahres“) und der den Vergleichsmaßstab bildende Zeitraum („am Ende des Unterrichtsjahres“) seit der Novelle BGBl. I Nr. 232/2022 nicht mehr übereinstimmen, weshalb das Wort „auch“ nicht (mehr) passend ist.

Der soweit-Satz lässt auch nicht erkennen, worauf es bei der Erstreckung des die Schüler von *in § 5 genannten Schulen treffenden* Beurteilungserfordernisses auf die solche Schulen nicht besuchenden Schüler ankommt, nicht einmal (arg. „dieser Schulen“), ob nur „entsprechende“ Schulen den Maßstab bilden.

In Z 2 wäre nach dem Wort „teilnehmen“ ein Beistrich zu setzen (vgl. die analoge Formulierung in Z 1).

Zum Zwecke einer sprachlichen Verdeutlichung und besseren Lesbarkeit wird vorgeschlagen, den dritten Satz folgendermaßen neu zu fassen:

„Das Reflexionsgespräch ist ~~bei Kindern und Jugendlichen, die~~

1. bei Kindern und Jugendlichen, die am häuslichen Unterricht auf der Vorschulstufe oder der 1. bis 8. Schulstufe teilnehmen, an jener Schule, die bei Untersagung des häuslichen Unterrichts zu besuchen wäre, oder, wenn gemäß Abs. 3 Z 5 der Lehrplan einer allgemeinbildenden höheren Schule angegeben wurde, an einer Schule dieser Schulart ~~durchzuführen, und~~
2. bei Kindern und Jugendlichen, die am häuslichen Unterricht auf der 9. Schulstufe teilnehmen, an einer Schule, an welcher der gemäß Abs. 3 Z 5 angegebene Lehrplan geführt wird, ~~durchzuführen.~~

durchzuführen.“

Im Schlussteil sollte es klarer „vor Ablauf dieser Frist“ lauten. Weiters ist hier von „Reflexionsgesprächen gemäß Abs. 2,“ die Rede, müsste es jedoch offenbar sinnentsprechend (wie in der Textgegenüberstellung) „gemäß Z 2“ lauten.

Zu Z 3 (§ 11 Abs. 6 erster Satz):

In der Novellierungsanordnung sollte es statt „wird durch folgende Wendung ersetzt:“ „lautet:“ lauten.

Folgt auf die Novellierungsanordnung die Wiedergabe der von der Anordnung betroffenen Gliederungseinheit, so gilt für die Formatierung der Gliederungseinheit Folgendes:

- Grundsätzlich ist bei der Wiedergabe der betreffenden Gliederungseinheit die im e-Recht für eine derartige Gliederungseinheit vorgesehene Formatvorlage zu verwenden.
- Anders verhält es sich jedoch, wenn es sich bei der betreffenden Gliederungseinheit um einen Satz oder Halbsatz handelt: Unabhängig davon, zu welcher übergeordneten Gliederungseinheit (zB einem Paragraphen, einem Absatz, einer Ziffer, einem Einleitungsteil) der Satz bzw. Halbsatz gehört, ist stets die Formatvorlage 23_Satz_(nach_Novao) zu verwenden.

Für den Einleitungsteil des neugefassten ersten Satzes ist daher die Formatvorlage 23_Satz_(nach_Novao) zu verwenden.

Der neugefasste Satz statuiert in seinen sechs Ziffern Tatbestände, die alternativ zueinander zur Anwendung kommen sollen. Anders als bei der Verwendung des Wortes „und“ wäre die Konjunktion „oder“ am Ende jeder der Z 1 bis 5 (und nicht nur der Z 5) zu setzen (vgl. LRL 25).

Z 3 sieht in einem Einschub eine Hemmung der Frist zur Führung eines Reflexionsgesprächs gemäß Abs. 4 vor („ , wobei ein Rechtfertigungsgrund gemäß § 9 Abs. 3 die Frist hemmt“). Hier wäre die Präzisierung, dass es sich um die Frist gemäß Abs. 4 zweiter Satz handelt, zweckmäßig. Weiters wird zur Erwägung gestellt, ob diese Anordnung nicht überhaupt in systematischer Hinsicht besser in Abs. 4 nach dessen zweitem Satz Platz finden sollte, welcher die Frist zur Führung eines Reflexionsgesprächs festlegt.

In Z 4 wird auf „§ 42 Abs. 6 letzter Satz SchUG“ verwiesen. Es wird nahegelegt, die verwiesene Vorschrift entsprechend den LRL 131 bis 133 – und nach dem Vorbild einiger in der geltenden Fassung vorhandener Gesetzeszitate – so zu zitieren: „§ 42 Abs. 6 letzter Satz des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG), BGBl. Nr. 472/1986, in der jeweils geltenden Fassung“ und diesem Zitat einen Beistrich nachzustellen.

Anmerkung:

1. Nach LRL 133 kann bei der ersten Zitierung einer Rechtsvorschrift, wenn diese (wie eben das Schulunterrichtsgesetz) einen Kurztitel und eine Abkürzung hat, dem Kurztitel die Abkürzung in Klammer nachgesetzt werden und in der Folge die Abkürzung verwendet werden (wenn dadurch der Informationswert des Zitats nicht beeinträchtigt wird). Durch die vorgesehene Z 4 wird die ihr enthaltene Zitierung des Schulunterrichtsgesetzes zur (im Schulpflichtgesetz 1985) ersten, die im geltenden § 23 Abs. 1 letzter Satz enthaltene hingegen zu einem Folgezitat, bei dem eine verkürzte Zitierung statthat.

2.1. Der Beisatz „in der jeweils geltenden Fassung“ findet sich in der geltenden Fassung in mehreren Bestimmungen (§ 9 Abs. 6, § 12 Abs. 1 Z 2 und § 23 Abs. 1 letzter Satz), aber nicht überall, wo er sinntensprechend zu erwarten wäre (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz, § 11 Abs. 6 letzter Satz, § 16 Abs. 5 und § 20 Abs. 1 Z 1). Es wird daher zur Erwägung gestellt, den in Rede stehenden Beisatz durchwegs entfallen zu lassen und stattdessen eine generelle Verweisungsbestimmung nach dem Muster der LRL 62, wie sie etwa in § 80a SchUG enthalten ist, aufzunehmen.

2.2. Bei Aufnahme einer solchen generellen Verweisungsbestimmung – für die sich die Schlussbestimmungen des Schulpflichtgesetzes 1985 anbieten – wäre auf die Systematik des Abschnitts III Bedacht zu nehmen: Dieser enthält teilweise, wie die vorherigen Abschnitte, Paragraphen mit jeweils eigenen Paragraphenüberschriften, teilweise aber Überschriften, die mehrere Paragraphen unter sich begreifen und deren insofern höherer Rang durch unterschiedliche Formatierung gekennzeichnet ist (vgl. die Fassung der Wiederverlautbarungskundmachung [BGBl. Nr. 76/1985](#) und – noch deutlicher – die Stamfassung [BGBl. Nr. 241/1962](#)).

2.3. Angesichts der erwähnten (ursprünglichen und im wesentlichen beibehaltenen) Systematik des Abschnitts III und der dem Stand der Legistik entsprechenden Tendenz, jeden Paragraphen mit einer Überschrift zu versehen, wird angeregt, die Systematik des Abschnitts III dahingehend

weiterzuentwickeln, dass zwar die Überschriften „Übergangsbestimmungen“ und „Schlußbestimmungen“ unberührt bleiben, aber gleichwohl § 28 (sofern nicht dieser als obsolet aufzuheben wäre) und §§ 29 ff jeweils mit ihren Inhalt kennzeichnenden Überschriften versehen werden.

Anstelle der in Z 5 enthaltenen Wortfolge „Umstände hervortreten, wodurch“ wird die Verwendung der Wortfolge „Umstände hervortreten, aufgrund deren“ angeregt.

III. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Das Vorblatt hätte – ungeachtet der Art und des Ausmaßes der vom WFA-Tool für die Erstellung eines Vorblattes gebotenen Unterstützung – insbesondere auch einen Abschnitt „**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**“ im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ [600.824/8-V/2/98](#)² (betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens) zu enthalten. Konkret sollte unter einer Überschrift „Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:“ eine knappe Aussage darüber getroffen werden, dass keine Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens gegeben sind („Keine.“).

Im Vorblatt wird dreimal auf die Bedeutung des Entwurfes für Lehrausbildungen im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege hingewiesen. Ein sachlicher Konnex des Entwurfes zu dieser Materie ist jedoch nicht erkennbar. Auch in den Erläuterungen wird das genannte Regelungsziel nicht mehr erwähnt. Eine Überprüfung wird angeregt.

Das Vorblatt sollte auf das Vorliegen einzelner Tippfehler geprüft werden („Häuslicher Unterricht“ statt „häuslicher Unterricht“; „Pflegelehre“ statt „Pfleglehre“).

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der

2 https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:cd478cd9-4724-49ed-b3ee-4c0004c03c48/rs_normerzeugung.pdf

[Legistischen Richtlinien 1979](#)).³ Im vorliegenden Entwurf fehlt jedoch ein Hinweis auf den einschlägigen Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Es wird angeregt, den Besonderen Teil der Erläuterungen auf das Vorliegen von Schreibversehen und sprachlichen Ungereimtheiten zu prüfen. Hervorzuheben sind insbesondere die folgenden Passagen:

- Artikel 1, Zu Z 1 und 2: Im erläuternden Satz hat es anstelle von „Die Bestimmungen sollen“ „Die Bestimmung soll“ zu lauten, weil sich es für die grammatikalische Einordnung eines absteigend geordneten Gliederungszitates, daher auch für die Frage der Verwendung des Singulars oder des Plurals, auf die die höchste benutzte Gliederungsebene ankommt (hier die Paragraphenebene). Hier wird nur *ein* Paragraph zitiert, sodass der Satz im Singular zu formulieren ist.
- Artikel 2, Zu Z 1: Die Personalform des Prädikates hätte auf „sollen“ (Plural) zu lauten, schließlich handelt es sich beim Subjekt um die „Prüfungsergebnisse“ (Plural).
- Artikel 2, Zu Z 2: Die Verweisung sollte entsprechend den LRL 131 bis 133 anstelle von „gemäß § 11 Abs. 4 Schulpflichtgesetz“ folgendermaßen lauten: „gemäß § 11 Abs. 4 des Schulpflichtgesetzes 1985“. Die Bildung „Fälle, nicht berechtigt zum Aufsteigen,“ ist nicht standardsprachlich und wäre daher zu vermeiden. Korrekt wäre etwa die Formulierung „Fälle, in denen die Berechtigung zum Aufsteigen fehlt,“.
- Artikel 3, Zu Z 1: Der erste Satz hätte zu lauten: „Die Einfügung soll der Rechtsklarheit dienen, indem sie festlegt, welche Informationen eine Anzeige des häuslichen Unterrichts jedenfalls zu enthalten hat.“ (anstelle von „*Die Einfügung soll der Rechtsklarheit dienen, in dem sie festlegt, welche Informationen einer Anzeige des häuslichen Unterrichts jedenfalls zu enthalten hat.*“). Im letzten Satz hat der Beistrich nach „unterrichtserteilenden Personen“ zu entfallen.
- Artikel 3, Zu Z 2: Die Wendung „dass es zweckmäßiger wäre“ sollte von der nachfolgenden Infinitivkonstruktion durch einen Beistrich geschieden werden.

³ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:edcd2c86-4840-4664-9449-8cc7dcdd0721/legistische_richtlinien_1979.docx

- Artikel 3, Zu Z 3: Zur Passage „Rechtsklarheit und sicherheit“ ist zu bemerken, dass an die Stelle des (offenbar durch einen bekannten Word-Bug verursachten) Gedankenstriches ein (geschützter) Bindestrich zu treten hat.
Der nachfolgende Satz („*Es sollen alle Gründe in einer Bestimmung in einer Bestimmung zusammengefasst werden*““) sollte mit einem Punkt anstelle eines Beistriches enden.
Im letzten Satz des letzten Absatzes handelt es sich bei der Wortfolge „*wobei wiederum ein Verfehlen des Nachweises wahrscheinlicher sein soll als ein Erreichen.*“ um einen Nebensatz, der mit einem Beistrich vom vorangehenden Hauptsatz abzusetzen wäre.
- Artikel 3, Zu Z 4: Zwischen dem Wort „notwendig“ und “ von der nachfolgenden Infinitivkonstruktion wäre ein Beistrich zu setzen.

Zur Textgegenüberstellung:

Zwischen dem Text der im Entwurf vorliegenden Novelle und der darauf beruhenden Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ bestehen hinsichtlich des Schulpflichtgesetzes 1985 folgende Divergenzen:

- § 11 Abs. 4 Z 1: „oder, wenn“ / „oder wenn“
- § 11 Abs. 4 Schlussteil: „Abs. 2,“ / „Z 2“

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 21. Februar 2023

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt

